



Zu TOP VI. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

Betrifft: Änderung der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

BESCHLUSSANTRAG

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

1. TOP VI – Änderung des § 16 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

Der Vorstand der Bundesärztekammer leitet entsprechend dem Beschluss des 108. Deutschen Ärztetages 2005 den nachstehenden Änderungsantrag zu §16 Satz 2 der Änderung der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu und eröffnet durch Bestimmung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für den 109. Deutschen Ärztetag 2006 eine entsprechende Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung.

2. Änderung des § 16 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

§ 16 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage in der vom 97. Deutschen Ärztetag 1994 beschlossenen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 16 Satz 2 werden die Worte „auf Beschluss der Versammlung“ durch die Worte „auf Beschluss mindestens eines Drittels der Versammlung“ ersetzt.

3. Begründung:

Dem Antrag liegt ein Beschluss des 108. Deutschen Ärztetages 2005 zugrunde. Der Beschluss bezieht sich auf den 109. Deutschen Ärztetag 2006 und lautet wie folgt:

„Auf Antrag von Dr. Voigt und Dr. Correns (Drucksache VIII-65) beschließt der 108. Deutsche Ärztetag:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird gebeten, die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Ärztetages dem 109. Deutschen Ärztetag zur Abstimmung vorzulegen:

In § 16 Satz 2 der Geschäftsordnung wird nach dem Wort „Beschluss“ eingefügt: „mindestens eines Drittels“.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen:



Begründung:

Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Ärztetages kommt es nur durch Mehrheitsbeschluss (> 50 % der Anwesenden) zu einer namentlichen oder schriftlichen Abstimmung. Im Deutschen Bundestag reicht es hingegen, wenn 5 % der Anwesenden diese Abstimmungsform beantragen.

Die Möglichkeit einer namentlichen oder schriftlichen (geheimen) Abstimmung sollte daher zumindest etwas erleichtert werden. Der erwartete – wenn auch nur mäßige – erhöhte Organisationsaufwand sollte nicht ausschlaggebend sein.

Dem letzten Deutschen Ärztetag ist ein vergleichbarer Antrag an den Vorstand überwiesen und abschlägig beschieden worden.

Deshalb bedarf es jetzt einer unmittelbaren Beschlussfassung durch den diesjährigen Deutschen Ärztetag, damit dieser Satzungsänderungsantrag überhaupt auf dem nächsten Deutschen Ärztetag behandelt werden kann.“

Zur ergänzenden Erläuterung:

§ 16 der Geschäftsordnung sieht vor:

„Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Beschluss der Versammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Abgeordneten oder schriftlich geheim erfolgen. Namentlich oder schriftliche geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handaufheben ist im Gange, sobald der Leiter der Versammlung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.“

§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung sieht vor:

„(1) Bei Abstimmung entscheidet, soweit nicht die Satzung der Bundesärztekammer etwas anders bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. ...“

Die Satzung der Bundesärztekammer regelt in § 4 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 1 „Beschlüsse“ des Deutschen Ärztetages, nicht jedoch das Abstimmungsverfahren (Handaufheben, schriftlich und geheim). Dazu ist die Geschäftsordnung vorgesehen.

Entscheidung: ABGELEHNT